

Stadt Karben – Stadtteil Okarben

Bebauungsplan Nr. 210 „Climair“:

Faunistische Kartierung und Artenschutzbeurteilung



Auftraggeber:

ClimAir PLAVA Kunststoffe GmbH



Butzbach, im März 2018

Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie

Diplom-Geograph Matthias Gall
Bahnhofsallee 47, Ostheim
35510 Butzbach

☎ 06033-15916
Fax 06033-926385
✉ info@buero-gall.de



www.buero-gall.de

Auftraggeber:

Climair PLAVA Kunststoffe GmbH
Am Spitzacker 20-22
61184 Karben

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall – Landschaftsplanung und Ökologie, Butzbach

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Texte / Karten / Kartierungen:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall
Dipl.-Biol. Dr. Hella Ludwig



Planungsbüro Gall
Freiraumplanung und Ökologie
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach
Tel: 06033-15916
e-mail: info@buero-gall.de
www.buero-gall.de

.....
Matthias Gall (Planungsbüro Gall), am 14. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Artenschutzrechtliche Regelungen	5
3	Methodisches Vorgehen	7
3.1	Erfassung der Avifauna.....	7
3.2	Erfassung des Feldhamsters	7
4	Ergebnisse	7
4.1	Vögel	7
4.2	Feldhamster	10
4.3	Sonstige ggf. relevante Arten	10
5	Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse	10
5.1	Wirkfaktoren	10
5.2	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	12
5.3	Konfliktanalyse	13
6	Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung	21
	Literatur	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.....	5
Tabelle 2:	Nachgewiesene Vogelarten.....	8
Tabelle 3:	Vermeidungsmaßnahmen	12
Tabelle 4:	CEF-Maßnahmen	12
Tabelle 5:	Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen	13
Tabelle 11:	Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Blick vom aktuellen Climair-Gelände in Richtung Okarben. Die Landschaft ist ackerbaulich geprägt.	4
Abb. 2:	Der Sojaacker ist Teil des Geltungsbereichs. Im Hintergrund das bestehende Gewerbegebiet mit dem Climair-Gebäude.	4

1 Einleitung

Die Stadt Karben erstellt im Stadtteil Okarben den Bebauungsplan Nr. 210 „ClimAir“. Die Planung sieht im Kern vor, auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen eine gewerbliche Nutzung durch die bereits benachbart ansässige Firma Climair zu ermöglichen.

In ihrer Stellungnahme vom 9.5.2017 wies die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises darauf hin, dass die beiden Offenlandarten Feldlerche und Feldhamster zu kartieren und artenschutzrechtlich zu beurteilen seien. Daraufhin wurde das Planungsbüro Gall (Butzbach) mit der faunistischen Kartierung - mit Schwerpunkt Feldlerche und Feldhamster - beauftragt.

Die Lage und Ausdehnung des Plangebiets sind der Karte 1 (s. Kap. 4) zu entnehmen.

Die beiden folgenden Abbildungen geben einen Eindruck vom Plangebiet und dessen Umfeld.

Abb. 1: Blick vom aktuellen Climair-Gelände in Richtung Okarben. Die Landschaft ist ackerbaulich geprägt.



Abb. 2: Der Acker in der Bildmitte ist Teil des Geltungsbereichs. Im Hintergrund das bestehende Gewerbegebiet mit dem Climair-Gebäude.



2 Artenschutzrechtliche Regelungen

Rechtliche Grundlage für das vorliegende Gutachten ist das Besondere Artenschutzrecht des § 44 (1) BNatSchG. Dessen wichtigste Regelungen werden nachfolgend kurz erläutert.

Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 1 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Regelungen dar.

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Nr.	Rechtliche Anforderung
Nr. 1	Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder zu töten oder • ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 2	Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören .
Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 4	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder • zu zerstören.

Die Aufzählung in Tabelle 1 entspricht einem Prüfprogramm, das folgende Verbotstatbestände zum Inhalt hat:

1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (Tötungsverbot),
2. Störungsverbot,
3. Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Schädigungsverbot).

1. Schädigungsverbot

Hinsichtlich des Schädigungsverbots sind nur die Lebensstätten per se samt ihren maßgeblichen Funktionen zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Im Einzelfall können aber auch Eingriffe in räumlich nicht unmittelbar der Lebensstätte zugehörige Bereiche artenschutzrechtlich relevant werden, wenn die Beeinträchtigungen zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z.B. SCHUMACHER / FISCHER-HÜFLTE 2011).

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten nicht gewahrt werden kann. Zentrales Kriterium für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit die Funktionsfähigkeit einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

2. Tötungsverbot

Bei Tötung / Verletzung von Individuen einer geschützten Art gilt, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, sobald das „allgemeine (sozialadäquate) Lebensrisiko“ der Individuen einer geschützten Art überschritten ist. Dies wäre zu befürchten, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos kommt.

3. Störungsverbot

Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei weit zu fassen und kann beispielweise auch Vertreibungswirkungen oder Zerschneidungswirkungen umfassen.

Tatbestandsmäßig erfüllt ist die Störung, wenn sie erheblich ist, das heißt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen („CEF-Maßnahmen“, in § 44 Abs. 5 BNatSchG. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) zugrunde zu legen.

Ausnahmeverfahren

Sind auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzrechts nicht auszuschließen, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

3 Methodisches Vorgehen

Folgende Begehungen wurden durchgeführt:

1. Vogelkundliche Erfassung durch M.Sc. Biol. Kostadin Georgiev am 22.6.2017 und am 17.7.2017.
2. Feldhamsterkartierung am 10.8.2017 durch Dipl.-Geogr. Valentin Wittich sowie am 7.8. und am 29.9. (Sojaacker) durch Dipl.-Geogr. Matthias Gall.

Im Zuge sämtlicher Begehungen wurde auf weitere, ggf. relevante Arten geachtet.

3.1 Erfassung der Avifauna

Die Untersuchung der Vögel im UG (s. Karte A.1 in Anhang 2) diente vor allem der Erfassung der Feldlerche. Alle weiteren beobachteten Vogelarten wurden mit aufgenommen.

Die Ansprache des Status erfolgte bezüglich der Brutvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005). Danach werden folgende Statusangaben differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung;
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht;
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.

Darüber hinaus fanden folgende Statusangaben Verwendung:

- Nahrungsgast (N): (Nahrungssuchende) Gastvögel ohne revieranzeigendes Verhalten;

3.2 Erfassung des Feldhamsters

Zur Erfassung des Feldhamsters wurde eine Fein-Kartierung der Ackerflächen in der Nacherntephase im Plangebiet sowie benachbarter Ackerflächen (s. Karte 1) durchgeführt. Die Kartierfläche belief sich auf 5 ha. In der Fein-Kartierung werden die geernteten Flächen in Streifen von zwei bis drei Metern Breite systematisch begangen und nach Bauen der Feldhamster abgesucht.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Die Ergebnisse zur Avifauna und speziell zur Feldlerche lassen sich der nachfolgenden Tabelle 2 und Karte 1 entnehmen.

Arten, die in der hessischen oder deutschen Roten Liste verzeichnet sind (einschließlich Vorwarnliste) und solche, die in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden fett dargestellt. Zudem werden die Erhaltungszustände der Brutvogelarten in Hessen gemäß HMUELV (2011) in der Spalte „RL Hessen“ abgebildet. „Grün“ signalisiert einen günstigen, „Gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „Rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.

Die Häufigkeiten der bemerkenswerten, fett dargestellten Brutvogelarten werden als absolute Zahlen angegeben, bei den nicht bemerkenswerten Arten in Häufigkeitsklassen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb		Außerhalb	
			RL D	RL H	VS-RL	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Art.1	b			C	III
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Art.1	b			C	II
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Art.1	b			N	II
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Art.1	b	N	II	N	II
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	Art.1	b	B	1	C	5
6.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Art.1	B			A	3
7.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Art.1	b			A	I
8.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Art.1	b	A	I	C	IV
9.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Art.1	b	N	IV	C	V
10.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Art.1	b,s			Ü	II
11.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	Art.1	b	N, II		C	2
12.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Art.1	b			C	II
13.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Art.1	b			N	I
14.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	Art.1	b	N	II	N	III
15.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Art.1	b			B	I
16.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	Art.1 Anh.1	b,s			N	I
17.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	Art.1 Anh.1	b,s			N	I
18.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	Art.1	b			A	1
19.	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	GF	GF	-	-			N	I
20.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	Art.1 Anh.1	b,s			N	1

Erläuterungen: Innerhalb = innerhalb des Geltungsbereichs, Außerhalb = außerhalb des Geltungsbereichs.

Gefährdung: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

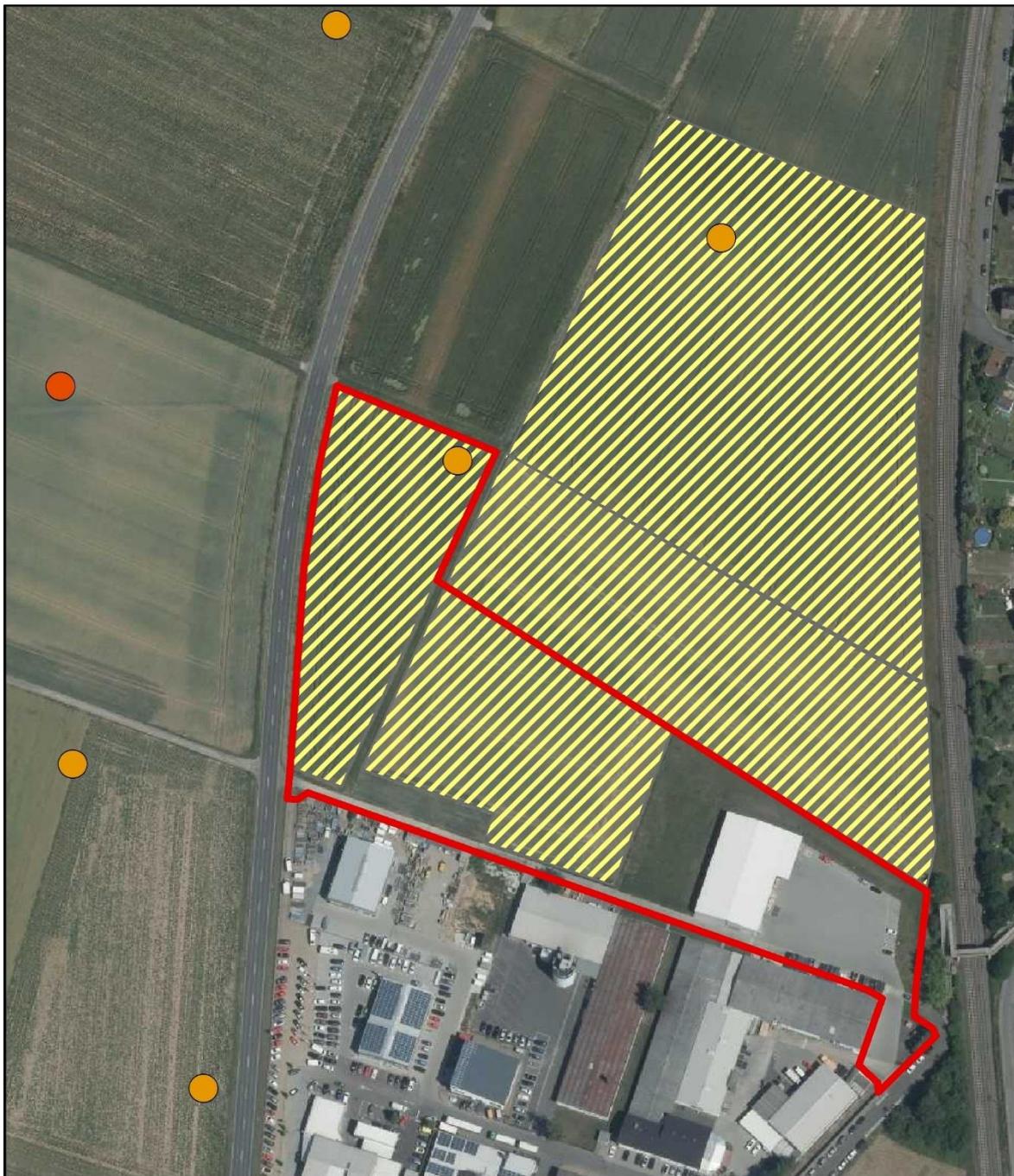
Artenschutz: VS-RL = Vogelschutzrichtlinie, Art.1 = Art des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, Anh.I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Häufigkeit: I = Einzelnachweis; II = 2 – 5 Tiere / Brutpaare; III = 6 - 10 Tiere / Brutpaare; IV = 11 – 20 Tiere / Brutpaare; V = > 20 Tiere / Brutpaare.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = Nahrungsgast, R, = Rastend, Ü = Überflug.

Quellen: Rote Liste Hessen: HMuKLV (2014), Rote Liste Deutschland: DRV & NABU (2015); Erhaltungszustände: VSW (2014).

Karte 1: Ergebnisse der Kartierungen



Legende

Nachweis Feldlerche

-  wahrscheinlich brütend
-  sicher brütend
-  Kartierfläche Feldhamster
-  Geltungsbereich



1:2.500



4.2 Feldhamster

Die Kartierungen erbrachten keine Nachweise des Feldhamsters.

Aktuell kann daher mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass im Plangebiet keine Feldhamster vorkommen.

4.3 Sonstige ggf. relevante Arten

Hinweise auf das Vorkommen weiterer, hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte bedeutsamer Arten ergaben sich nicht. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte auf Basis der Kartierung am benachbarten Bahndamm ausgeschlossen werden.

5 Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

In diesem Abschnitt werden die von der Planung ausgehenden, artenschutzrechtlich bedeutsamen Wirkfaktoren herausgearbeitet. Basis dafür sind die Aussagen des Vorentwurfs zum Bebauungsplan (Planungsgruppe Seifert 2017).

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- **Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung: Tötungen / Verletzungen:**
Es kommt zum großflächigen Abschieben des Oberbodens. Bodengebunden lebende Vogelarten könnten damit in der Brutzeit unmittelbar betroffen sein.
Der Wirkfaktor ist relevant.
- **Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung: Schädigung von Lebensstätten:**
Analog zu Tötungen oder Verletzungen kann es bei der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden) auch zu Zerstörungen von geschützten Lebensstätten und / oder zum vollständigen Funktionsverlust derer kommen.
Auch dieser Wirkfaktor ist relevant.
- **Störungen durch Barrieren oder Isolation:**
Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen vorliegend nicht in Betracht.
Der Wirkfaktor ist nicht relevant.
- **Lärmimmissionen, Optische Störungen:**
Baubedingte, d.h. temporär wirksame Störungen reichen in der Regel nicht aus, um artenschutzrechtlich relevante Wirkungen hervorzurufen. Die Feldlerche hält gegenüber

temporär Lärm erzeugenden Baumaßnahmen keinen relevanten Abstand. Kulissenwirkungen überlagern Lärm und optische Störungen.

Dieser Wirkfaktor ist nicht relevant und daher nicht weiter zu betrachten.

5.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Kollisionen an Glasfassaden / -fenstern:**

Von Gebäuden kann eine erhebliche Gefährdung für Vögel ausgehen, wenn Fenster oder verspiegelte Glasfassaden einen Durchblick auf naturnahe Strukturen erlauben oder solche reflektieren.

Kollisionsgefahren an Glasfassaden oder -fenstern sind im Weiteren zu betrachten.

- **Flächeninanspruchnahme: Dauerhafte Schädigung / Verlust von Lebensstätten:**

Es kommt zum dauerhaften Verlust von Ackerflächen. Bei bodengebunden lebenden Vogelarten könnten dauerhaft Funktionsverluste von Lebensstätten eintreten.

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme ist im Weiteren zu berücksichtigen.

- **Störungen durch Barrieren und / oder Isolation:**

Hier gilt analog das unter „baubedingt“ Festgestellte.

Der Wirkfaktor ist im Weiteren ohne Relevanz.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Störungen durch Lärm, Licht:**

Die Planung wird in einem bereits vorbelasteten Bereich umgesetzt. Kulissenwirkungen werden unter dem Aspekt Schädigung subsumiert.

Der Wirkfaktor ist in der Konfliktanalyse nicht weiter zu betrachten.

Im Weiteren sind daher folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf Tötungen und Verletzungen;
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Schädigung von Lebensstätten;
- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf den Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten.
- Anlagenbedingte Gestaltung der Baukörper in Bezug auf Tötungen und Verletzungen (Kollisionen).

5.2 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 5.3) sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugrunde zu legen. Ihre Darstellung wird deshalb den weiteren Kapiteln zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt.

Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AV 1	Bauzeitenregelung	Das Abschieben des Oberbodens ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Alternativ ist AV 2 umzusetzen.
AV 2	optional: Verhinderung der Ansiedlung der Feldlerche während der Brutzeit	Sofern Maßnahme AV1 nicht umsetzbar ist, sind die Bauflächen bis zum Abschieben des Oberbodens so von Bewuchs freigehalten werden, dass eine Ansiedlung der Feldlerche unterbleibt. Dies kann etwa durch regelmäßiges Grubbern erfolgen.
AV 3	Verzicht auf oder Entschärfung von Gefahrenpunkten für Vögel	Sofern an Gebäuden große Glasflächen vorgesehen sind, die eine Durchsicht auf naturnahe Strukturen (vor allem Bäume) ermöglichen oder selbige widerspiegeln, sind Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Leicht umsetzbare Möglichkeiten sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Horizontale Markierungen / Bedrucken der Glasoberfläche. • Verwendung transluzenter Gläser. • Einsatz reflexionsarmer Gläser. • Verzicht auf die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern vor reflektierenden Fenstern.

Tabelle 4: CEF-Maßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
C 1	Maßnahmen zugunsten der Feldlerche	In der Gemarkung Okarben ist ein Blühstreifen von 10 m Breite (8 m Blühstreifen plus 2 m Schwarzbrache) in der offenen Feldgemarkung anzulegen.

5.3 Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5.1) werden nun einzelne Arten (oder ökologische Gilden) konkret betrachtet, wobei auch die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Prüfung besteht aus der Abschichtung der potenziell relevanten Arten, zu der auch die vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten gehört, und einer detaillierten einzelartenbezogenen Konfliktanalyse, wobei in letztere nur jene Arten eingestellt werden, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

5.3.1 Abschichtung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und
2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
2. die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

1. die vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
2. deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Abschichtung ergibt auf der Ebene der Artengruppen folgendes Bild:

Tabelle 5: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Relevanz	Begründung
Farn- und Blütenpflanzen, Moose	keine	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier definitiv auszuschließen. In Hessen kommen nur drei Arten vor (Frauschuh, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn). Anhang IV umfasst keine in Hessen vorkommenden Moosarten.
Weichtiere	keine	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier definitiv auszuschließen. Der Gruppe gehören deutschlandweit nur drei Arten an, in Hessen nur die wassergebundene Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).
Fische und Rundmäuler	keine	Habitats von Fischen und Rundmäulern werden nicht tangiert.

Artengruppe	Relevanz	Begründung
(Xylobionte) Käfer	keine	Für keinen der holzfressenden (xylobionten) Käfer finden sich geeignete Strukturen wie besonnte alte Eichen in der Zerfallsphase. In Hessen kommen mit dem Eremiten und dem Heldbock nur zwei Arten des Anhangs IV vor.
Libellen	keine	Habitate von Libellen werden nicht tangiert.
Schmetterlinge	keine	Die Arten des Anhangs IV sind hier mangels geeigneter Habitate definitiv auszuschließen. Vor allem die potenziell im weiteren Umfeld (wechselfeuchtes Grünland) vorkommenden Arten der Gattung <i>Maculinea</i> kommen hier nicht in Betracht. Auch für den Nachkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate.
Amphibien	keine	Habitate von Amphibien werden nicht tangiert.
Reptilien	keine	Geeignete Habitate bestehen entlang des Bahndamms allein für die Zauneidechse. Die Suche nach der Art in diesem Bereich ergab keine Nachweise. Ohnehin wird der Bahndamm durch die ermöglichten Vorhaben nicht relevant beeinträchtigt. Andere Arten des Anhangs IV sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
Vögel	gegeben	Brutvögel wurden nachgewiesen.
Fledermäuse	keine	Von Fledermäusen genutzte oder nutzbare Quartiere bestehen im UG nicht.
sonstige Säugetiere	keine	Als einzige Säugetierart des Anhangs IV - neben dem Feldhamster - käme die Haselmaus in Betracht. Für sie bestehen jedoch keine geeigneten Habitate. Der Feldhamster konnte auf Basis einer Kartierung ausgeschlossen werden.

In die weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind somit allein die Vögel einzustellen.

5.3.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden (HMUELV 2011, HMUKLV 2015) sieht neben der Abschichtung auch eine „vereinfachte Prüfung“ für bestimmte Vogelarten vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden. Solche Arten werden im Anhang 1 des Leitfadens durch die Farbe „Grün“ gekennzeichnet.

Für die hier nachgewiesenen Vogelarten, die in der „Ampelliste“ mit „grün“ gekennzeichnet sind, kann eine Beeinträchtigung im Sinne des Artenschutzes von vornherein ausgeschlossen werden, zumal sie innerhalb des Geltungsbereichs nicht brüten. Auf die förmliche Prüfung wurde daher verzichtet.

5.3.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Die einzelartenbezogene Konfliktanalyse ist auf Basis des Hessischen Leitfadens zur Artenschutzprüfung (HMUELV 2011, HMUCLV 2015) für alle Arten durchzuführen, die nicht bereits im Rahmen der Abschichtung (siehe Kap. 5.3.1) oder der vereinfachten Prüfung der Vogelarten (siehe Kap. 5.3.2) aus dem Prüfprozess entlassen werden konnten.

Dies betrifft hier allein die Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Hinweis zum Vorgehen bei der Konfliktanalyse:

Die Herleitung des Erhaltungszustandes der Population wird in zwei Fällen erforderlich:

1. bei Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG und
2. wenn relevante Störungen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Nur in diesen beiden Fällen wird daher der Erhaltungszustand der Population hergeleitet, wobei dies im Hinblick auf Störungen die „lokale“ Population betrifft, im Ausnahmeverfahren die Population in einem größeren räumlichen Zusammenhang.

Art Nr. 1: Feldlerche

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa: (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	<ul style="list-style-type: none"> • Typischer Brutvogel weithin offener Landschaften, die keine „Kulissen“ in Form von Siedlungs-, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen aufweisen. Die Abstände zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Waldrand) betragen 60 – 120 m (BEZZEL 1993). • Bei der Feldlerche finden während der Brutsaison Umsiedlungen statt, wenn die Feldfrüchte der im Frühjahr besiedelten Flächen zu hochgewachsen sind. Danach werden vielfach auch Wege und Wegränder als Brutplätze akzeptiert (BEZZEL 1993). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> Nest auf trockenem bis wechselfeuchten Boden in niedriger und abwechslungsreicher Vegetation mit offenen Stellen (BEZZEL 1993). Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 0,3 – 0,8 ha (FLADE 1994).
<u>2.1.2 Ruheräume:</u>	Schlafplatz: Auf bloßen Boden oder zwischen niedriger Vegetation.
<u>2.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	Sehr vielseitig. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Schnecken und Regenwürmer. Im Winter jedoch Getreide- und Unkrautsamen, Keimlinge und junge Blätter (BEZZEL 1993). Die Nahrung wird hauptsächlich vom Boden aufgenommen.
<u>2.1.4 Wanderung / Rast:</u>	Kurzstreckenzieher, dabei Tag- und Nachtzieher (BEZZEL 1993).
<u>2.1.5 Rastplatz:</u>	Rastplätze entsprechen den Brutplätzen (offene Ackerlandschaften und Grünlandbereiche).
<u>2.1.6 Phänologie und Fortpflanzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> <u>Wegzug:</u> In Mitteleuropa ab Mitte September bis Ende Oktober / Anfang November (BEZZEL 1993). <u>Heimzug:</u> Ab Ende Januar / Mitte Februar mit Gipfel im März, bis Ende April / Anfang Mai. Stark wetterabhängig, Umkehrzug nach Kälteeinbrüchen (BEZZEL 1993). <u>Brut:</u> 2 Jahresbruten (bei Erstbruten mehrere Ersatzbruten möglich), Legebeginn ab Mitte April, Brutdauer: 11-12 Tage, Nestlingsdauer: 7 – 11 Tage, Juvenile mit 30 Tagen selbständig (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).
<u>2.1.7 Verhalten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> Tagaktiv, Beginn der Aktivität vor Sonnenaufgang (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). Rasch laufender Bodenvogel mit markanten Singflügen (BEZZEL 1993). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Fluchtdistanz: 20 - 50 m. Feldlerchen meiden die direkte (60 - 120 m) Nähe zu Gebäudekulissen (BEZZEL 1993).
<u>2.1.8 Sterblichkeit / Alter:</u>	Sterblichkeit bei Adulten ca. 30-35 % / Jahr, offenbar im Winter am größten. Generationslänge < 3,3 Jahre. Ältester Ringvogel: 10 Jahre. (BAUER et al. 2005).
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens	
<i>In Abschnitt 2.2 werden die prinzipiell in Betracht kommenden Wirkfaktoren betrachtet und im Hinblick auf das Vorhaben bewertet. Sofern ein Wirkfaktor in Bezug auf das zu betrachtende Vorhaben relevant sein könnte, wird beurteilt, ob die zu prüfende Art gegenüber dem Wirkfaktor empfindlich ist und in welchem Umfang.</i>	
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:	
<u>2.2.1.1 Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Tötung / Verletzung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <u>Direkte Tötung / Verletzung:</u> Bei Eingriffen in offene Ackerlandschaften können in der Brut- und Aufzuchtphase Nester der Art zerstört werden und somit auch Tiere zu Tode kommen. <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Kommt baubedingt nicht in Betracht.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
	Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Hoch.
<u>2.2.1.2 Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Schädigung von Lebensstätten</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte Zerstörung</u>: Analog zu den Aussagen beim Tötungsverbot, kommen auch Schädigungen durch baubedingte Wirkungen in Betracht. • <u>Funktionale Beeinträchtigung</u>: Baubedingt weitgehend irrelevant. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Hoch.
<u>2.2.1.3 Wirkfaktor Störungen - Lärm, Erschütterungen, Licht</u>	Störungen durch Lärm / Licht etc. bewirken per se keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Art, sehr wohl jedoch Kulissenwirkungen, die der Schädigungswirkung zugeordnet werden. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Gering.
<u>2.2.1.4 Wirkfaktor Störungen - Barriere-/Zerschneidungswirkungen</u>	S. Kap. 5.1.. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.2.1 Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Dauerhafter Verlust oder Funktionsverlust von Lebensstätten</u>	Aufgrund der Kulissenwirkungen bleibt die anlagenbezogene, dauerhafte Beeinträchtigung nicht auf das Baufeld beschränkt. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Hoch.
<u>2.2.2.2 Wirkfaktor Störungen - Barriere-/Zerschneidungswirkungen</u>	In Bezug auf das zu beurteilende Vorhaben irrelevant (s. Kap. 5.1). Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
<u>2.2.2.3 Wirkfaktor Baukörper: Kollisionen mit Glasflächen</u>	Sofern große Glasflächen und -fassaden entstehen, können sich signifikante Gefährdungen ergeben. Dies ist hier nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Mäßig.
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.3.1 Wirkfaktor Störungen - Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten</u>	Von dem Vorhaben gehen in der Betriebsphase keine relevanten Störungen aus. Das Störungsniveau bleibt gleich. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	In ganz Europa in Zonen mit borealem, gemäßigtem oder mediterranen Klima (BEZZEL 1993). Gesamtbestand 40 – 80 Mio. Brutpaare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland:</u>	1,3 - 2 Mio. Brutpaare, starke Bestandsabnahme (1985-2009) (GRÜNBERG et al. 2015)
<u>Hessen:</u>	150.000 - 200.000 Reviere (HGON 2010). Starke Abnahmen bis Mitte der 90er-Jahre. Seither knapp behauptet mit leichter Rückgangstendenz (HGON 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Karte 1; • Tabelle 2. 	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Die Feldlerche war im Plangebiet mit einem Reviermittelpunkt vertreten. Im Umfeld war sie mehrfach anzutreffen, jedoch ohne funktionalen Bezug zum Plangebiet (Abstände > 100 m und / oder durch viel befahrene Straße getrennt).	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Auf Basis der Kartierung ist von einem Verlust von einem Revier der Feldlerche auszugehen, wobei auch bereits die Effekte von voraussichtlichen Kulissenwirkungen einbezogen sind (siehe nachfolgend). • <u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust)</u>: Durch Kulissenwirkungen werden über das unmittelbar betroffene Revier hinaus keine weiteren Reviere in Mitleidenschaft gezogen. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • AV 1: Bauzeitenregelung oder • AV 2: Verhinderung einer Ansiedlung in der Brutphase. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es geht - auch unter Zugrundelegung der Vermeidungsmaßnahmen - ein Revier verloren. Bei den insgesamt stark unter Druck stehenden Offenlandarten sind solche Verluste per se als erheblich anzusehen (vgl. RICHARZ et al. 2010).	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Erforderlich ist die Umsetzung der CEF-Maßnahme 1.</u>	
Durch sie erfolgt eine zielgerichtete Aufwertung des Lebensraums. Damit können die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Die Zerstörung eines Nests wäre zu erwarten, wenn das Abschieben des Oberbodens in die Brut- und Aufzuchtphase fiel. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität</u>: Erhöhte Kollisionsgefährdungen könnten entstehen, wenn besondere Gefahrenpunkte in Form großer Fenster oder verglaste Fassaden entstehen würden. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • AV 1: Bauzeitenregelung oder • AV 2: Verhinderung einer Ansiedlung in der Brutphase • AV 3: Verzicht auf oder Entschärfung von besonderen Gefahrenpunkten. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung / Tötung von Feldlerchen ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
4.3 Störungsbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Auswirkungen der neu entstehenden Kulissen werden unter dem Schädigungsverbot subsumiert. Eine relevante Sensibilität gegenüber Störungen im engeren Sinne (Lärm, Licht) besteht nicht,	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
5.1 Ausnahmegründe	
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
5.2. Prüfung von Alternativen	
Gibt es eine zumutbare Alternative?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
5.3. Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gegenstandslos.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
6. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
	Kommentar: Ein Monitoring wird nicht erforderlich, da die vorgesehene CEF-Maßnahme in ihrer Wirksamkeit außer Frage steht (s. RICHARZ et al. 2010).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u>
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

5.3.4 Zusammenfassung der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse

Zusammenfassend ergibt sich somit für die Einzelartenprüfung Folgendes:

Tabelle 6: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen

Nr.	Deutscher Name	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	Tötungsverbot erfüllt?	Schädigungsverbot erfüllt?	Störungsverbot erfüllt?	Ausnahmeverfahren erforderlich?
1.	Feldlerche	x	x	n	n	n	n

Erläuterungen: x = erforderlich; n = nicht erforderlich / nicht zutreffend.

Für die Feldlerche ist zunächst die Umsetzung von drei Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, die auf die Verhinderung von Tötungen / Verletzungen abzielt. Auch nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen, die im Wege einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zugunsten der Feldlerche funktional zu bewältigen sind.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

6 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

Die wesentlichen Ergebnisse der Artenschutzprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Artenschutzrecht sieht einen umfassenden Schutz für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten vor. Kommen solche Arten in der Wirkzone eines Vorhabens vor, ist die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu prüfen.
2. Methodisches Vorgehen:
Die faunistischen Untersuchungen waren vorliegend auf die Feldlerche und den Feldhamster fokussiert. Die Avifauna wurde aber umfassend mitbetrachtet. Ansonsten war allein das Vorkommen der Zauneidechse am - außerhalb des Plangebiets liegenden Bahndamm der Main-Weser-Bahn - vorstellbar, weshalb hier auf diese Art kartiert wurde.
3. Ergebnisse:
Es wurde ein Revier der Feldlerche am Rand des Plangebiets festgestellt. Im Umfeld war die Art regelmäßig anzutreffen, jedoch ohne dass sich ein funktionaler Bezug zum Plangebiet ergab.
Ein Vorkommen des Feldhamsters auf den Ackerflächen konnte ebenso ausgeschlossen werden wie die Zauneidechse am benachbarten Bahndamm.
4. Ergebnis der Konfliktanalyse: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden drei Prüfschritte durchlaufen:
 1. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten und Artengruppen;
 2. die vereinfachte Prüfung für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand und
 3. die einzelartenbezogene Prüfung der verbleibenden Arten.Die Abschichtung ergab, dass allein die Feldlerche einer vertieften Betrachtung bedurfte. Die Einzelarten-Prüfung ergab die Notwendigkeit gezielter Vermeidungsmaßnahmen und einer funktional wirksamen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.

Auf Basis dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich geschützte Arten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Literatur

- BAUER (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- BAUER et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife International Conservation series Nr. 12. Cambridge.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Schr.R. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70.1 - Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1 Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- GARNIEL & MIERWALD (2010): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht – Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten.
- HGON (2010): Vögel in Hessen – Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Echzell.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- HMUCLV (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung.
- RICHARZ et al. (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in Hessen.
- SCHUMACHER / FISCHER -HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar.
- SÜDBECK, P. et al. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDFELDT et al. (2008): Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.